
S 67 U 448/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§§ 116 Abs. 2, 8 Abs. 2 BRAGO, §§ 13, 14 GKG , Gegenstandswert bei Anfechtung eines Veranlassungs- / Zuständigkeitsbeschlusses einer Berufsgenossenschaft
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 67 U 448/01
Datum	22.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 7/05 U
Datum	09.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 12. Oktober 2004 wird zur¹/₄ckgewiesen.

Gr¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zul¹/₄ssig, aber unbegr¹/₄ndet. Die Entscheidung des Sozialgerichts, den Gegenstandswert auf 185.654,63 EUR festzusetzen, ist nicht zum Nachteil der Beklagten ermessensfehlerhaft.

F¹/₄r die Festsetzung des Gegenstandswerts ist die ab 2. Januar 2002 geltende Regelung des [Â§ 197 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) noch nicht anwendbar, denn der Rechtsstreit ist bereits vor diesem Zeitpunkt rechtsh¹/₄ngig gewesen (Art. 17 Abs. 1 S. 2 6. SGG-¹/₄nderungsgesetz).

Rechtsgrundlage der Entscheidung ist vielmehr Â§ 116 Abs. 2 Nr. 3 BundesrechtsanwaltsgebÃ¼hrenordnung (BRAGO), deren Vorschriften gemÃ¤Ã [Â§ 61 Abs. 1 RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz \(RVG\)](#) auf den vorliegenden Fall weiterhin Anwendung finden. Danach werden in Verfahren aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und einer Berufsgenossenschaft die GebÃ¼hren der RechtsanwÃ¶lte nach dem Gegenstandswert berechnet.

Eine solche Streitigkeit war hier anhÃ¤ngig, denn die Beklagte hatte ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin ab dem 1. Juli 2000 sowie die Beitragspflicht ab diesem Zeitpunkt zu ihr festgestellt, obwohl die KlÃ¤gerin formell einem anderen UnfallversicherungstrÃ¤ger als Mitglied angehÃ¶rte. Das Sozialgericht hat antragsgemÃ¤Ã den sog. ZustÃ¤ndigkeitsbescheid der Beklagten aufgehoben. Die Berufung und anschlieÃende Nichtzulassungsbeschwerde blieben erfolglos.

Im Anwendungsbereich des Â§ 116 Abs. 2 BRAGO ist der Gegenstandswert mangels einschÃ¤giger Wertvorschriften nach billigem Ermessen zu bestimmen (Â§ 8 Abs. 2 S. 2 BRAGO). In Anlehnung an [Â§ 13](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) ist dabei auf die sich aus dem Antrag des BeschwerdefÃ¼hrers ([Â§ 14 Abs. 1 S. 1 GKG](#)) fÃ¼r ihn ergebende Bedeutung der Sache, in der Regel also auf sein wirtschaftliches Interesse an der erstrebten Entscheidung und deren Auswirkungen, abzustellen (vgl. dazu BSG [SozR 1930 Â§ 8 Nr. 2](#) und 5; BSG vom 8. Oktober 2002, Az.: [B 3 KR 63/01 R](#)).

Die Anfechtungsklage im hiesigen Verfahren diene dem Ziel, Beitragsforderungen der Beklagten die Grundlage zu entziehen. Die KlÃ¤gerin wollte sich damit aber nicht vollstÃ¤ndig der Beitragszahlung zur gesetzlichen Unfallversicherung entziehen. Vielmehr war das Interesse der KlÃ¤gerin auf die Weiterzahlung von âdeutlich gÃ¤nstigeren- BeitrÃ¤gen an den UnfallversicherungstrÃ¤ger, dessen Mitglied die KlÃ¤gerin bereits vor Erlass des ZustÃ¤ndigkeitsbescheides der Beklagten war, gerichtet. Dazu bedurfte es der Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides der Beklagten. Danach beurteilt sich die Bedeutung der Sache, die der Festsetzung des Gegenstandswerts nach billigem Ermessen zugrunde zu legen ist. Die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge, die die Beklagte ab 1. Juli 2000 von der KlÃ¤gerin gefordert hat, bietet einen Anhalt fÃ¼r die SchÃ¤tzung des Gegenstandswerts. Dabei hat das Sozialgericht sachgerecht den Differenzbetrag zwischen dem von der Beklagten fÃ¼r die 2. HÃ¤lfte des Jahres 2000 geforderten Beitrag und dem von dem nunmehr weiterhin zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r denselben Zeitraum geforderten Beitrag seiner SchÃ¤tzung zugrundegelegt. Dabei handelt es sich um einen Betrag von 18.565,46 EUR.

Darin erschÃ¶pft sich allerdings weder die Bedeutung der Sache noch das wirtschaftliche Interesse der KlÃ¤gerin. Denn die Aufhebung des ZustÃ¤ndigkeitsbescheides der Beklagten entfaltet auch Wirkung fÃ¼r die Zukunft und zwar Ã¼ber den Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung am 22. MÃ¤rz 2002 und damit erst recht Ã¼ber den Zeitraum der Beitragsforderung fÃ¼r das Jahr 2001 hinaus. Denn allein aufgrund eines bindenden ZustÃ¤ndigkeitsbescheides hÃ¶tte die Beklagte zukÃ¼nftig BeitrÃ¤ge von der KlÃ¤gerin erheben kÃ¶nnen. Nur der ZustÃ¤ndigkeitsbescheid kann Grundlage fÃ¼r zukÃ¼nftige

Beitragsserhebungen sein. Seine Wirksamkeit erschöpft sich deshalb nicht auf das zweite Halbjahr 2000. Die Auffassung der Beklagten, die Klägerin habe lediglich ein "rückwärts gewandtes" Interesse an der Aufhebung des Bescheides gehabt, so dass nur die Festsetzung eines Gegenstandswertes von 18.565,46 EUR gerechtfertigt sei, ist unverst ndlich und verkennt die Wirkung des erlassenen Zust ndigkeitsbescheides.

Rechtsstreitigkeiten wegen der Zust ndigkeit eines Unfallversicherungstr gers rechtfertigen nach einer Entscheidung des BSG in einem  hnlich gelagerten Fall (BSG SozR 1930    8 Nr. 5) sogar, ein Achtfaches des Jahresbetrages der Beitragsleistungen anzunehmen, wobei das BSG au erdem davon ausgegangen ist, dass das seiner Entscheidung zugrundeliegende Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz keine zeitlich unbegrenzten Auswirkungen hatte. Die Sch tzung des Gegenstandswerts entsprechend einem achtfachen durchschnittlichen Jahresbetrag der Beitragsleistungen entspreche jedenfalls dem wirtschaftlichen Interesse des Kl gers.

Angesichts dessen ist die Beklagte durch die Entscheidung des Sozialgerichts, einen f nffachen Jahresbetrag aus der Differenz ihrer Beitragsforderung und des eigentlich zust ndigen Unfallversicherungstr gers als Gegenstandswert anzunehmen, nicht in ihren Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde war deshalb zur ckzuweisen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([   177 SGG](#)).

Erstellt am: 30.03.2006

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024